

Anlage 1 zu Sitzungsdrucksache 120/2021

Allgemeine Erläuterungen zu den Gesamtab schlüssen der Stadt Lüdenscheid für die Haushaltsjahre 2011 bis 2018

1 Grundlagen

Die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lüdenscheid erfolgt einerseits durch die Kernverwaltung, andererseits durch rechtlich und/oder wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder Einrichtungen. Diese selbständigen Unternehmen oder Einrichtungen werden in § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) einheitlich als „verselbständigte Aufgabenbereiche“ (vAB) bezeichnet. Bei der Stadt Lüdenscheid existieren vAB sowohl in öffentlich-rechtlicher Form (z.B. der Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid und die Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid AöR) als auch in privatrechtlicher Form (z.B. die Seniorenwohnheim Weststraße gemeinnützige GmbH und die Lüdenscheider Wohnstätten AG).

Basierend auf der Überlegung, dass die Kernverwaltung und alle einzubeziehenden vAB der Stadt eine wirtschaftliche Einheit bilden, werden im Gesamtab schluss die Bilanz und die Ergebnisrechnung so dargestellt, als ob die vAB ein Amt oder eine Abteilung in der Kernverwaltung der Gemeinde wären. Hierzu sind die Jahresabschlüsse der Stadt und der vAB (im Folgenden als „Einzelabschluss“ bzw. „Einzelabschlüsse“ bezeichnet) unter Eliminierung der Leistungsbeziehungen untereinander zusammen zu fassen (Konsolidierungsprozess). Es werden sämtliche Bilanzen, Ergebnisrechnungen (bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen) und Anhänge zu einer Gesamtbilanz, einer Gesamtergebnisrechnung und einem Gesamtanhang zusammengefasst.

Die Einzelabschlüsse werden durch den Gesamtab schluss nicht berührt. Der Gesamtab schluss ist ein eigenständiges Rechenwerk, das nicht Ergebnis einer originären Konzernbuchhaltung ist. Vielmehr wird der Gesamtab schluss aus den Einzelabschlüssen abgeleitet (derivative Methode).

2 Schritte zur Aufstellung der Gesamtab schlüsse 2011 bis 2018

Zur Aufstellung der Gesamtab schlüsse waren jeweils folgende Schritte erforderlich:

1. Festlegung des Konsolidierungskreises
2. Vereinheitlichung des Ausweises (Kommunalbilanz I und Ergebnisrechnung I)
3. Vereinheitlichung des Ansatzes und der Bewertung (Kommunalbilanz II und Ergebnisrechnung II)
4. Aufdeckung stiller Reserven und Lasten (Kommunalbilanz III)
5. Erstellung des Summenabschlusses
6. Konsolidierung (Vollkonsolidierung/Equity-Konsolidierung)

Da sowohl die Stadt als auch die voll zu konsolidierenden Betriebe ihre Jahresabschlüsse einheitlich jeweils zum Stichtag 31.12. erstellt haben, war eine Vereinheitlichung der Bilanzstichtage nicht erforderlich.

3.1.1 Festlegung des Konsolidierungskreises für 2011

Bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises geht es um die Frage, welche vAB in den Gesamtab schluss einzubeziehen sind und welche Form der Einbeziehung jeweils zu wählen ist. Grundsätzlich hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse aller vAB in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Hierzu gehören sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungen. In den Gesamtab schluss müssen allerdings die vAB nicht einbezogen werden, die von untergeordneter Bedeutung in Bezug auf

die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage sind.

Die Form der Einbeziehung (Konsolidierungsmethode) eines vAB unterscheidet sich nach dem Grad der Einflussnahme durch die „Konzernmutter“. In Bezug auf den Grad der Einflussnahme werden drei Stufen unterschieden:

Stufe	Grad der Einflussnahme	Eigenschaft des vAB	Form der Einbeziehung in den Gesamtabchluss
1	Einheitliche Leitung oder bestimmte Kontrollmöglichkeiten (z.B. Mehrheitsrechte)	Tochterunternehmen	Vollkonsolidierung (Einbeziehung des Vermögens und der Schulden)
2	Maßgeblicher Einfluss	Assoziiertes Unternehmen	Equity-Konsolidierung (Einbeziehung des Beteiligungswertes)
3	Geringer Einfluss	Sonstiges Unternehmen	Keine gesonderte Konsolidierung (Übernahme der fortgeführten Anschaffungskosten)

In die Stufe 1 und damit als Tochterunternehmen sind in der Regel die vAB einzuordnen, an denen die Stadt mehr als 50% der Anteile hält. Ein maßgeblicher Einfluss und damit eine Einordnung als assoziiertes Unternehmen in die Stufe 2 werden bei einer Beteiligungsquote von mehr als 20% und bis zu 50% widerlegbar vermutet. Zur Stufe 3 gehören die vAB mit einer Beteiligungsquote von 20% und weniger.

Verselbständigte Aufgabenbereiche, die grundsätzlich in die Stufe 1 oder 2 einzuordnen wären, aber von untergeordneter Bedeutung in Bezug auf die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes sind, werden analog einem Betrieb der Stufe 3 behandelt; es findet dann keine Konsolidierung statt.

Die vAB der Stufe 1 bilden gemeinsam mit der Stadt den Konsolidierungskreis im engeren Sinne. Der Konsolidierungskreis im weiteren Sinne enthält darüber hinaus auch die vAB der Stufe 2.

Der Vollkonsolidierungskreis umfasste in 2011 (wie bereits in 2010) neben der Stadt Lüdenscheid folgende vAB:

Tochterunternehmen	Beteiligungsquote	Rechtsform
Entwicklungs- und GründerCentrum Lüdenscheid GmbH (EGC)	64,74%	GmbH
Lüdenscheider Wohnstätten AG	99,93%	Aktiengesellschaft
Seniorenwohnheim Weststraße gGmbH	100,00%	GmbH
Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid AöR	100,00%	Anstalt öffentlichen Rechts
Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	100,00%	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung
STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH	100,00%	GmbH

Folgende vAB waren in 2011 (wie bereits in 2010) nach der Equity-Methode zu konsolidieren:

Assoziierte Unternehmen	Beteiligungsquote	Rechtsform
Märkischer Gewerbetpark Rosmart GmbH	34,78%	GmbH
Südwestfalen Energie und Wasser AG	24,12%	Aktiengesellschaft

Bei den folgenden vAB erfolgte in 2011 (wie bereits in 2010) keine gesonderte Konsolidierung:

Sonstige Unternehmen	Beteiligungsquote	Rechtsform
Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH	30,00%	GmbH
Kunststoff-Institut für die mittelständische Wirtschaft NRW GmbH (KIMW)	24,00%	GmbH
MVG Märkische Verkehrsgesellschaft mbH	17,68%	GmbH
KDVZ Citkomm (ab 2018: Südwestfalen-IT)	-	Zweckverband
Sparkassenzweckverband der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle	-	Zweckverband
Deutsches Institut für Angewandte Lichttechnik GmbH (DIAL) (mittelbar über EGC)	22,66%*	GmbH
Institut für Umformtechnik der mittelständischen Wirtschaft GmbH (mittelbar über EGC)*	16,19%	GmbH
Werkzeugbau Institut Südwestfalen GmbH (mittelbar über EGC und über KIMW)*	5,59%	GmbH
IKU Institut für die mittelständische Wirtschaft GmbH (mittelbar über EGC)*	64,74%	GmbH

* Bei den mittelbaren Beteiligungen ist die durchgerechnete Beteiligungsquote dargestellt

3.1.2 Aktualisierung des Konsolidierungskreises bis 2018

Der Konsolidierungskreis war jährlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Bei der Festlegung des Vollkonsolidierungskreises und der assoziierten vAB ergaben sich in den Haushaltsjahren 2011 bis 2018 keine Änderungen.

Bei den vAB ohne gesonderte Konsolidierung waren in den Jahren 2011 bis 2018 folgende Änderungen zu verzeichnen:

- Kommunale Beteiligungsgesellschaft RWE Westfalen-Weser-Ems GmbH (veräußert in 2011)
- Kommunale Aktionärsvereinigung RWWE GmbH (veräußert in 2011)
- Kunststiftung (neu ab 2014)
- Deutsches Institut für Angewandte Lichttechnik GmbH (veräußert durch das EGC in 2014)
- IKU Institut für die mittelständische Wirtschaft GmbH (in 2016 liquidiert)
- Werkzeugbau Institut Südwestfalen GmbH (Beteiligung in 2016 beendet)
- d-NRW AöR (neu ab 2017)

3.2 Vereinheitlichung des Ausweises

Nach Festlegung des Konsolidierungskreises für die Jahre 2011 bis 2018 wurden die jeweiligen Einzelabschlüsse der Stadt Lüdenscheid und der voll zu konsolidierenden vAB für die Jahre 2011 bis 2018 anhand des zertifizierten Positionenplans der eingesetzten Software „Doppik al dente“ in eine einheitliche Struktur übergeleitet.

Die Überleitung der ursprünglichen Einzelabschlüsse der vAB anhand des Positionenplanes in die sogenannte Ergebnisrechnung I bzw. Kommunalbilanz I erfolgte für die Jahre 2011 bis 2018 durch die vAB und deren Wirtschaftsprüfer. In begründeten Fällen wurden die Überleitungen durch die Konsolidierungsstelle der Stadt Lüdenscheid korrigiert.

3.3 Vereinheitlichung des Ansatzes und der Bewertung

Die in die Gesamtabstschlüsse zu übernehmenden Vermögensgegenstände waren nach den für die Stadt Lüdenscheid geltenden kommunalen Bewertungsregeln einheitlich zu bewerten. Mit Hilfe eines Formularsatzes wurden den vAB die Unterschiede zwischen HGB und GO/GemHVO durch die Stadt mitgeteilt und etwaige Ansatz- und Bewertungsunterschiede getrennt für die Jahre 2011 bis 2018 abgefragt. Nach Rückmeldung durch die vAB konnte überwiegend auf Bewertungsanpassungen verzichtet werden, da eine Anpassung sich nur unwesentlich auf die Gesamtabstschlüsse jeweils ausgewirkt hätte.

Wie schon im Gesamtabstschluss für das Jahr 2010 waren für Zwecke der Gesamtabstschlüsse 2011 bis 2018 die in den Einzelabschlüssen des SEL passivierten Sonderposten an die Vorgaben des § 43 GemHVO NRW anzupassen. Dies war notwendig, da die Sonderposten im Einzelabschluss mit einer kürzeren Nutzungsdauer aufgelöst wurden als die bezuschussten Anlagegüter und dies den Vorgaben der GemHVO widersprach. Die Anpassung führte in allen Jahren zu einer wesentlichen Erhöhung des Wertes der Sonderposten.

Die nach der Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung ausgewiesenen Bilanzposten bzw. Ergebnispositionen bildeten die Kommunalbilanzen II bzw. die Ergebnisrechnungen II.

3.4 Aufdeckung stiller Reserven und Lasten

Im Gesamtabstschluss 2010 erfolgte im Anschluss an die gebildete Kommunalbilanz II bzw. die Ergebnisrechnung II die Neubewertung der Aktiva und Passiva der voll zu konsolidierenden vAB, um etwa vorhandene stille Reserven und Lasten aufzudecken. Die Zuordnung der stillen Reserven und Lasten für Zwecke des Gesamtabstchlusses erfolgte soweit wie möglich zu den jeweiligen Anlagegütern. Diese Zuordnungen wurde entsprechend der Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes in den Folgejahren 2011 bis 2018 fortgeschrieben (automatisiert durch die Software „Doppik al dente“).

3.5 Erstellung des Summenabschlusses

Die einzelnen Kommunalbilanzen II und Ergebnisrechnungen II der jeweiligen Jahre 2011 bis 2018, die sich nach den vorstehend erläuterten Bearbeitungsschritten ergaben, wurden zu einer Summenbilanz und einer Summenergebnisrechnung aufaddiert, die zusammen die Summenabschlüsse 2011 bis 2018 bildeten.

3.6 Konsolidierung

3.6.1 Vollkonsolidierung

Um aus den Summenabschlüssen 2011 bis 2018 die Gesamtabstschlüsse zu erstellen, waren für die voll zu konsolidierenden vAB folgende Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich:

- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Zwischenergebniseliminierung
- Aufwands- und Ertragseliminierung

3.6.1.1 Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte nach den Grundsätzen der Erwerbsmethode im Wege der Neubewertungsmethode (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 Nr. 2 HGB) zum 01.01.2010 (Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der vAB in den Gesamtabstschluss). Aktivistische Unterschiedsbeträge wurden im Eigenkapital mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Passivische Unterschiedsbeträge wurden in der Gesamtbilanz offen als Bestandteil der allgemeinen Rücklage ausgewiesen.

3.6.1.2 Zwischenergebniseliminierung

Zwischenergebnisse, die aus konzerninternen Lieferungen von langfristigen Vermögensgegenständen und Vorratsvermögen stammten, waren in den Jahren 2011 bis 2018 nicht angefallen.

3.6.1.3 Schuldenkonsolidierung

Alle Bilanzposten mit Forderungs- und Verbindlichkeitencharakter der einzelnen vAB untereinander bzw. der vAB mit der Stadt waren zu verrechnen.

3.6.1.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Auch die Ertragslage des „Konzerns“ war so darzustellen, als ob es sich bei ihm um eine wirtschaftliche Einheit handelte. Erträge und Aufwendungen aus Rechtsgeschäften der Stadt und der voll zu konsolidierenden vAB untereinander („Innenumsätze“) waren daher aus der Gesamtergebnisrechnung zu eliminieren.

3.6.2 Equity-Konsolidierung

Verselbständigte Aufgabenbereiche, die „lediglich“ unter maßgeblichem Einfluss der Kommune stehen, waren entsprechend mit dem anteiligen Eigenkapital zu konsolidieren („at equity“). Im Gegensatz zu den voll zu konsolidierenden Betrieben waren bei der Equity-Methode die einzelnen Vermögensgegenstände/Schulden bzw. die Aufwendungen/Erträge der assoziierten Betriebs nicht in den Gesamtabstschluss zu übernehmen. Die Beteiligung war vielmehr als ein Vermögensgegenstand unter dem Posten „Anteile an assoziierten Unternehmen“ im Gesamtabstschluss auszuweisen.

Bei der Erstkonsolidierung entsprach der „Anteil an assoziierten Unternehmen“ dem Beteiligungsbuchwert aus dem Einzelabschluss der Stadt. Der Beteiligungsbuchwert wurde dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens in einer Nebenrechnung gegenübergestellt und auf eventuell vorhandene stille Reserven und Lasten untersucht.

Im Rahmen der Folgekonsolidierung 2011 bis 2018 wurde der Beteiligungsbuchwert nach Maßgabe der Entwicklung des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens im Gesamtabstschluss fortgeschrieben.

4 Gesamtabschlüsse

Aus den ursprünglichen Einzelabschlüssen der Stadt und der vAB für die Jahre 2011 bis 2018 ergaben sich nach Durchführung der zuvor skizzierten Bearbeitungsschritte die Gesamtergebnisrechnung und die Gesamtbilanz für die Jahre 2011 bis 2018. In den Gesamtabschlussberichten für die Jahre 2011 bis 2018 war lediglich das Ergebnis dieser Bearbeitungsschritte darzustellen, nicht die einzelnen Schritte.

Zu den Posten der Gesamtbilanz und zu den Positionen der Gesamtergebnisrechnung waren im jeweiligen Gesamtanhang die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern.